

Euro-Anpassungssatzung der Gemeinde Hoppenrade

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.09.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppenrade vom 16. 12. 1998 mit der 1. Änderungssatzung vom 23.08.200 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 bis 6 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Zuständigkeit des Bürgermeisters und Stellvertreters

- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1500,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistung unterhalb der Wertgrenze von - Euro pro Monat.
 2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall. Diese Ausgabe bedarf der schriftlichen Zustimmung von einem der Stellvertreter des Bürgermeisters.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 1500,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1500,- Euro.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird bis zu einer Wertgrenze von 750,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 50,- Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1500,- Euro.

§ 5 (2) Punkt 8. wird wie folgt gefasst:

§5

Haupt- und Finanzausschuss

- | | |
|--------------------------------------------------|----------------|
| (2) 8. Erlass von Forderungen an Dritte bis zu | 1.000,00 Euro, |
| Niederschlagung von Forderungen an Dritte bis zu | 1.500,00 Euro, |
| Stundung von Ansprüchen an Dritte bis zu | 5.100,00 Euro |

§ 10 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

§ 10

Entschädigungen

- (2) Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 558,00 Euro monatlich.
- (3) Die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro. Der Ausschussvorsitzende erhält das zweieinhalbfache Sitzungsgeld für die Durchführung einer Ausschusssitzung.

Artikel 2

Hundsteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Hoppenrade vom 9. 11. 1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 (1) wird wie folgt gefasst:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | |
|----------------------------------------|-------------|
| (1) die Steuer beträgt im Kalenderjahr | |
| - für den 1. Hund | 15,00 Euro |
| - für den 2. und jeden weiteren Hund | 26,00 Euro. |

Artikel 3

Kleineinleitersatzung

Die Satzung der Gemeinde Hoppenrade über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 28. 11. 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab
- 01. 01. 2002 18.00 Euro jährlich.

Artikel 4
Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung

Die Satzung zur Durchführung der Hausnummerierung der Gemeinde Hoppenrade wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Hoppenrade, den 06. 09. 2001

Maßmann
Bürgermeister

Hiermit ist die von der Gemeindevertretung Hoppenrade am 4. 9. 2001 beschlossene Euro-Anpassungssatzung im Krakower Seen-Kurier Nr. 10 vom 06.10.2001, Jahrgang 11, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung wurde der RAB am 07.09.2001 angezeigt, es wurden keine Rechtsvorschriften geltend gemacht.

gültig ab 01. 01. 2002